

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes und zur Umsetzung weiterer unionsrechtlicher Vorgaben

A. Problem und Ziel

Zur effektiven Kontrolle im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik sehen Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 2023/2842 (ABl. L, 2023/2842, 20.12.2023) geändert worden ist, und Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1, L 22 vom 26.1.2011, S. 8), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/2842 (Abl. L, 2023/2842, vom 20.12.2023) geändert worden ist, vor, dass für die dort genannten Verstöße gegen die Gemeinsame Fischereipolitik die Schwere eines Verstoßes geprüft und gegebenenfalls festgestellt wird. Die Europäische Kommission hat beanstandet, dass Deutschland die in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 vorgesehenen schweren Verstöße nicht vollständig feststellt und dokumentiert. Es soll mit der Änderung des Seefischereigesetzes sichergestellt werden, dass die Schwere des Verstoßes in Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben auch dann geprüft und bei Feststellung in die Nationale Verstoßdatei eingetragen wird, wenn die Schwere des Verstoßes nicht ohnehin im Rahmen der Punktevergabe geprüft und eingetragen wird. Dies ist notwendig, da nicht bei allen schweren Verstößen Punkte vergeben werden können.

Mit der Verordnungsermächtigung im Pflanzenschutzgesetz zur Schaffung einheitlicher Formatvorgaben für die elektronischen Aufzeichnungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche Verwender gemäß Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 der Kommission vom 10. März 2023 betreffend den Inhalt und das Format der gemäß der Verordnung (EG)

Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel (ABl. L 74 vom 13.3.2023, S. 4,) zu Artikel 67 der Verordnung (EG) 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, L 111 vom 2.5.2018, S. 10, L 045 vom 18.2.2020, S. 81), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/1438 vom 31. August 2022 (ABl. L 227 vom 1.9.2022, S. 2) geändert worden ist, wird die Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 unterstützt und der Bundesregierung sowie den Ländern die Datennutzung langfristig ermöglicht. Die durch Verordnung (EU) 2022/2379 ausgeweiteten Datenlieferungsverpflichtung im Bereich Pflanzenschutzmittel sollen mit Anpassungen im Pflanzenschutzgesetz langfristig erfüllt werden können.

B. Lösung

Zur Erfüllung der unionsrechtlichen Vorgaben im Bereich des Seefischereirechts wird § 14 des Seefischereigesetzes, der die Eintragung aller Verstöße gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik in eine nationale Verstoßdatei vorschreibt, ergänzt. In allen unionsrechtlich vorgesehenen Fällen kann zukünftig die Schwere eines Verstoßes eingetragen werden.

Außerdem werden Anpassungen des Pflanzenschutzgesetzes vorgenommen, um den unionsrechtlichen Rechtsänderungen und Berichtspflichten im Bereich der Aufzeichnung und der Statistik von Pflanzenschutzmittelanwendungen zu entsprechen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit Artikel 1 (Änderung des Seefischereigesetzes) und Artikel 2 (Änderung des Pflanzenschutzgesetzes) ändert sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft nicht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft besteht ausschließlich aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Artikel 1 (Änderung des Seefischereigesetzes):

Die Änderung des Seefischereigesetzes verursacht für die Verwaltung auf Bundesebene einen geringen zusätzlichen Erfüllungsaufwand von circa 150 Euro pro Jahr. Für die Verwaltung auf Länderebene ergibt sich ebenfalls ein geringer zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von circa 150 Euro. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Artikel 2 (Änderung des Pflanzenschutzgesetzes):

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung ändert sich nicht.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten der Wirtschaft oder Kosten für die sozialen Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aufgrund der Änderung der Vorschriften nicht zu erwarten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**



Berlin, 2. Oktober 2024

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes und
zur Umsetzung weiterer unionsrechtlicher Vorgaben

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 1047. Sitzung am 27. September 2024 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes und zur Umsetzung weiterer unionsrechtlicher Vorgaben

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Seefischereigesetzes**

§ 14 Absatz 3 des Seefischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 31 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 12 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 13 wird das Komma am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
3. Folgende Nummer 14 wird angefügt:
„14. die Angabe, dass ein Verstoß als schwer einzustufen ist, soweit dies nicht bereits aus den Angaben nach Nummer 9 hervorgeht“.

Artikel 2**Änderung des Pflanzenschutzgesetzes**

Das Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148; 1281), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „oder 2“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Aufzeichnungen der beruflichen Verwender nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 der Kommission vom 10. März 2023 betreffend den Inhalt und das Format der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel (ABl. L 74 vom 13.3.2023, S. 4) Regelungen zu treffen über die verpflichtende Verwendung
 1. eines bestimmten elektronischen Formats und
 2. eines bestimmten elektronischen Verfahrens für die Bereitstellung der in diesen Aufzeichnungen enthaltenen Informationen.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über Statistiken zu Pestiziden (Abl. L 324 vom 10.12.2009, S. 1)“ durch die Wörter „Artikel 21 Absatz 1 in Verbindung mit dem Anhang Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/16/EG des Rates (Abl. L 315 vom 7.12.2022, S. 1)“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009“ durch die Wörter „Artikel 21 Absatz 1 in Verbindung mit dem Anhang Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/2379“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009“ durch die Wörter „Artikel 21 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/2379“ ersetzt.

3. Folgender § 75 wird angefügt:

„§ 75

Anwendungsbestimmungen

(1) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 ist § 11 Absatz 1 Satz 1 in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 ist § 21 Absatz 1 und 3 in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Ergänzung des § 14 Absatz 3 Nummer 14 des Seefischereigesetzes soll der ordnungsgemäßen Durchführung der in Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 2023/2842 (ABl. L, 2023/2842, 20.12.2023) geändert worden ist, und Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1, L 22 vom 26.1.2011, S. 8), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 2023/2842 (ABl. L, 2023/2842, 20.12.2023) geändert worden ist, festgelegten Vorgaben dienen. Danach ist die Schwere des Verstoßes bei allen dort genannten Tatbeständen zu prüfen und bei Vorliegen ausdrücklich festzustellen. Die Europäische Kommission weist darauf hin, dass andere Unionsvorschriften an die festgestellte Schwere des Verstoßes anknüpfen und aufgrund der unzureichenden Umsetzung im deutschen Recht nicht vollständig vollzogen werden können. Konkret bezieht sie sich auf die Zulässigkeit der Anträge auf Förderung nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (ABl. L 247 vom 13.7.2021, S. 1) und Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1, L 088 vom 31.3.2017, S. 22), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2022/1278 vom 18. Juli 2022 (ABl. L 195 vom 22.7.2022, S. 1) geändert worden ist.

Außerdem werden mit einer Änderung des Pflanzenschutzgesetzes Anpassungen an die Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 der Kommission vom 10. März 2023 betreffend den Inhalt und das Format der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel (ABl. L 74 vom 13.3.2023, S. 4) und an Vorgaben des Umweltinformationsrechtes sowie Verweisungen auf die SAIO-Verordnung vorgenommen. Es wird auch die Möglichkeit der Vorgabe eines einheitlichen Formates für die elektronische Aufzeichnung der Pflanzenschutzmittelanwendungsdaten durch Rechtsverordnung geschaffen, um einerseits die Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 bezüglich elektronischer Aufzeichnungspflichten für berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln zu unterstützen und andererseits eine Nutzung der Aufzeichnungen für die Erfüllung der Anforderungen der SAIO-Verordnung hinsichtlich der Berichtspflichten im Bereich der Pflanzenschutzmittelanwendungen zu ermöglichen.

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Änderung des Seefischereigesetzes

Festlegung einer Eintragungspflicht für alle schweren Verstöße in die Verstoßdatei nach § 14 des Seefischereigesetzes im Sinne einer Eins-zu-eins-Umsetzung der europarechtlichen Anforderungen.

2. Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

- Ermächtigung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, ein bestimmtes elektronisches Format für die Aufzeichnungen der beruflichen Verwender und ein Verfahren für die Bereitstellung der in den Aufzeichnungen enthaltenen Informationen vorzugeben,
- Aufhebung unionsrechtswidriger Vorschriften über die Auskunftspflicht der Behörden,
- Anpassung von Verweisungen an die SAIO-Verordnung.

II. Alternativen

Keine.

Im Seefischereigesetz sind die Informationen, die in die nationale Verstoßdatei eingetragen werden können, in § 14 Absatz 3 SeeFischG abschließend bestimmt worden. Eine zusätzliche Angabe muss daher ebenfalls gesetzlich geregelt sein. Die Regelung geht nicht über die zwingenden Vorgaben des Unionsrecht hinaus.

Es sind zudem keine Alternativen zu einer Änderung des Pflanzenschutzgesetzes ersichtlich. Die Verpflichtung zur Aufzeichnung in einem einheitlichen Format bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

III. Gesetzgebungskompetenz

Artikel 1: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des SeeFischG folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 Grundgesetz (GG).

Artikel 2: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 GG. Gemäß Artikel 72 Absatz 2 GG in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 GG ist eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich, da die Wahrung der Rechtseinheit im gesamt-staatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Denn eine Vielzahl von landesrechtlichen Regelungen der Art und Form der in § 11 Pflanzenschutzgesetz geforderten Aufzeichnungen würde dazu führen, dass diese Aufzeichnungen nicht oder nur mit erheblichem Aufwand länderübergreifend auswertbar wären. Dies kann im Interesse sowohl des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden (vgl. Uhle in Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 102. EL August 2023; Artikel 72, Rn. 142; *BVerfGE* 106, 62 (145)). Ferner liegt eine bundesgesetzliche Regelung im gesamtstaatlichen Interesse, da sie im Interesse der Gemeinwohlbelange der bundesstaatlichen Gesamtheit erfolgt (vgl. etwa Uhle, ebenda, Rn. 144; Pieroth in Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 13. Aufl. 2014, Artikel 72 Rn. 21). Ohne eine bundesgesetzliche Regelung wären „nicht unerhebliche problematische Entwicklungen in Bezug auf die Rechts- und Wirtschaftseinheit“ zu erwarten (vgl. *BVerfGE* 138, 136 (177)). Denn wie bereits beschrieben ist ein einheitliches Format der Aufzeichnungen von großer Bedeutung für die reibungslose statistische Auswertung, die ihrerseits der Forschung und Weiterentwicklung der Pflanzenschutzmitelanwendung dient.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der Ermächtigung zur Schaffung einheitlicher Formatvorgaben für die elektronischen Aufzeichnungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche Verwender gemäß Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 zu Artikel 67 Verordnung (EG) 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien

79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, L 111 vom 2.5.2018, S. 10, L 045 vom 18.2.2020, S. 81), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/1438 vom 31. August 2022 (ABl. L 227 vom 1.9.2022, S. 2) geändert worden ist, wird der Bundesregierung und den Ländern langfristig die Datennutzung zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/2379 sowie für Kontrollen und Beantwortung von UIG Anfragen ermöglicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Artikel 1 Satz 4 GGO ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da das Gesetzesvorhaben zu einem verantwortungsvollen Umgang mit dem Meer und den Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Nutzung beiträgt.

Das Seefischereigesetz dient insbesondere der Durchführung der Bestimmungen des Fischereirechts der Europäischen Union, das zur Regelung der Seefischerei im Hinblick auf den Schutz der Fischbestände und die Erhaltung der biologischen Schätze des Meeres, die Kontrolle und die Strukturpolitik der Europäischen Union für die Fischwirtschaft erlassen worden ist. Ziel der europäischen Fischereipolitik ist es, die Nutzung lebender aquatischer Ressourcen unter nachhaltigen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Bedingungen zu sichern. Mit der Umsetzung des europäischen Fischereirechts auf innerstaatlicher Ebene wird somit dem Nachhaltigkeitsziel 14 („Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen“) unmittelbar Rechnung getragen. Weiterhin fördert das Seefischereigesetz Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere Prinzip 3 („Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“ – Fischbestände dürfen nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit genutzt werden) und Prinzip 4 („Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ – hier konkret Buchstabe c: „Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial und umweltverträglich sein“).

Ferner unterstützt das Gesetzesvorhaben das Ziel, den Agrar- und Forstsektor auch unter Aspekten einer nachhaltigen Entwicklung beurteilen zu können. Die Möglichkeit der Schaffung einheitlicher Formatvorgaben für die elektronischen Aufzeichnungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche Verwender sowie Vorgaben für deren Übermittlung schaffen die Grundlage, um vereinheitlichte Informationen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erlangen zu können und daraus gegebenenfalls Handlungsbedarf abzuleiten.

Dementsprechend wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung 4. „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“, insbesondere dem Unterpunkt c. „Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial und umweltverträglich sein [...]“ durch das Gesetzesvorhaben Rechnung getragen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Artikel 1 (Änderung des Seefischereigesetzes): Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ändert sich nicht. Die Änderung des Seefischereigesetzes verursacht für die Verwaltung auf Bundesebene einen geringen, zusätzlichen Erfüllungsaufwand von circa 150 Euro pro Jahr. Für die Verwaltung auf Länderebene ergibt sich ebenfalls ein geringer, zusätzlicher, jährlicher Erfüllungsaufwand von circa 150 Euro. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Artikel 2 (Änderung des Pflanzenschutzgesetzes): Der Erfüllungsaufwand ändert sich nicht.

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Artikel 1 (Änderung des Seefischereigesetzes):

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ändert sich nicht.

Artikel 2 (Änderung des Pflanzenschutzgesetzes):

Die Dokumentation zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln geht auf eine EU-Vorgabe zurück. Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 müssen die Verwender von Pflanzenschutzmitteln ab 1. Januar 2026

die Aufzeichnungen elektronisch in einem maschinenlesbaren Format führen. Im PflSchG wird dies nicht nochmal zusätzlich in nationales Recht übernommen. Die Rechtsänderung ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) durch Rechtsverordnung ein elektronisches Format und dazu gehöriges Übermittlungsverfahren festzulegen. Allein durch die Ermächtigung ändert sich der Erfüllungsaufwand der Unternehmen nicht. Aufwände, die allein durch europäische Rechtsetzung entstehen, werden hier nicht betrachtet.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Artikel 1 (Änderung des Seefischereigesetzes):

Durch die Änderung des Seefischereigesetzes entsteht für die Verwaltung auf Bundesebene ein geringer, zusätzlicher Erfüllungsaufwand von circa 150 Euro pro Jahr. Für die Verwaltung auf Länderebene ergibt sich ebenfalls ein geringer, zusätzlicher, jährlicher Erfüllungsaufwand von circa 150 Euro. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht nicht. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand ergibt sich daraus, dass nun die Prüfung der Schwere eines Verstoßes und die Eintragung der Schwere in die nationale Verstoßdatei für alle möglichen schweren Verstöße vorgenommen werden muss. Da bereits nach geltender Rechtslage eine Prüfung der Schwere eines Verstoßes und die Eintragung in die Verstoßdatei durchgeführt wird, wenn Punkte vergeben werden können, sind lediglich die fünf Arten schwerer Verstöße von dem zusätzlichen Prüfungsaufwand betroffen, für die die Punktevergabe nicht gilt. Schätzungsweise ist hier von circa 20 Fällen jährlich auszugehen bei denen sich der Prüfungs- und Bearbeitungsaufwand auf ungefähr 20 Minuten pro Fall beläuft. Der voraussichtliche Prüfungs- und Bearbeitungsaufwand setzt sich bei Bund und Land jeweils wie folgt zusammen:

Aktivität	Arbeitsaufwand (in Minuten)
Mit der Vorgabe vertraut machen	2
Inhaltliche Prüfung und Bewertung des schweren Verstoßes durchführen	10
Mitteilung der Länder an BLE oder Eintragung durch BLE in nationale Verstoßdatei	3
Archivieren und Dokumentieren	5

Die Verwaltungen auf Bundes- und Landesebene sind voraussichtlich gleich stark betroffen: Zwar ist nur die Bundesverwaltung für die Eintragung der Schwere eines Verstoßes in die Verstoßdatei zuständig, allerdings müssen die Länder im Gegensatz zur Bundesverwaltung die Daten für die Eintragung noch (an die Bundesverwaltung) übermitteln. Sowohl auf die Landesverwaltung als auch auf die Bundesverwaltung entfallen schätzungsweise je zehn Fälle. Diese Aufteilung ergibt sich aus der getrennten Zuständigkeit für Verstöße des Kapitäns (Zuständigkeit der Länder) und des Lizenzinhabers (Zuständigkeit des Bundes). Dabei ist bei den Lohnkosten von dem Durchschnittswert der Dienstgrade (auf Bundesebene von 42,20 Euro pro Stunde und auf Landesebene von 43,80 Euro) auszugehen, da an der Bearbeitung alle Dienstgrade mitwirken. Konkret ergibt sich daraus ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Bundesverwaltung von 140,67 Euro und für die Landesverwaltung von 146 Euro, der zur Vereinfachung auf 150 Euro pro Verwaltungsebene gerundet wurde.

Artikel 2 (Änderung des Pflanzenschutzgesetzes):

Der Erfüllungsaufwand ändert sich nicht.

5. Weitere Kosten

Außer dem unter Punkt 4 dargestellten Erfüllungsaufwand entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Für Verbraucherinnen und Verbraucher sind die Regelungen nicht relevant. Gleichstellungspolitische Aspekte werden durch das Änderungsgesetz ebenfalls nicht tangiert.

VI. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung sind nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Seefischereigesetzes)

Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 und Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 sehen vor, dass die Mitgliedstaaten bei den dort genannten Verstößen die Schwere des Verstoßes zu prüfen haben.

Mit dem Einfügen von § 14 Absatz 3 Nummer 14 SeeFischG kann – unabhängig von einer Punktevergabe für schwere Verstöße nach § 13 SeeFischG – für alle Verstöße zusätzlich die Angabe, dass ein Verstoß als schwer einzustufen ist, in die Verstoßdatei eingetragen werden. Die Änderung von § 14 SeeFischG dient dazu, schwere Verstöße auch über die Punktevergabe hinaus zu dokumentieren und somit die Durchführungsdefizite im Rahmen des in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 festgelegten Sanktionssystems zu beheben.

Die Regelung des § 14 Absatz 3 Nummer 9 erlaubt bereits jetzt den Rückschluss, dass ein schwerer Verstoß begangen und Punkte vergeben wurden. Die nun vorgesehene Ergänzung des § 14 Absatz 3 Nummer 14 SeeFischG ist daher auf die Fälle eingegrenzt, in denen bei einem schweren Verstoß keine Punkte vergeben wurden.

Diese Änderung führt nicht dazu, dass die Punktevergabe ausgeweitet wird. Diese kann weiterhin nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen erfolgen. Auswirkungen wird die Änderung auf die Zulässigkeit der Anträge auf Unterstützung nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/1139 und Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 haben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Pflanzenschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 müssen die Verwender von Pflanzenschutzmitteln ab 1. Januar 2026 die Aufzeichnungen elektronisch in einem maschinenlesbaren Format führen. Daher muss § 11 Absatz 1 Satz 1 dahingehend geändert werden, dass für Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ab 1. Januar 2026 keine Wahlmöglichkeit zwischen elektronischer und schriftlicher Führung der Aufzeichnungen mehr besteht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird eine Ermächtigung geschaffen, um das elektronische Format für die Aufzeichnungen der beruflichen Verwender und das Verfahren für die Bereitstellung der Informationen zu harmonisieren. Verpflichtende Regelungen für das elektronische Format und die Datenübermittlung erlauben eine weitreichende Unterstützung der beruflichen Verwender und Verwenderinnen hinsichtlich der verpflichtenden elektronischen Aufzeichnungen. Anbieter von für die Aufzeichnungen grundsätzlich nutzbaren Systemen (z. B. Ackerschlagkarteien) können sich an dem vorgegebenen Format orientieren. Verwender und Verwenderinnen können so auf die von ihnen bereits genutzten Systeme zurückgreifen. Ein Vorliegen der Aufzeichnungen in einem einheitlichen Format ermöglicht grundsätzlich eine Nutzung der elektronischen Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Erfüllung der Datenanforderungen der Verordnung (EU) 2022/2379 sowie eine Nutzung für die Kontrollen und zur Beantwortung von Anfragen nach dem Umweltinformationsrecht durch die jeweiligen berechtigten Behörden der Länder.

Zu Buchstabe b

§ 11 Absatz 3 PflSchG erfüllt nicht die Mindestanforderungen der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen. Da es sich bei den Aufzeichnungen zum Inverkehrbringen und zur Anwendung gemäß Artikel 67 Verordnung (EG)

1107/2009 um Umweltinformationen im Sinne der Richtlinie 2003/4/EG handelt und der Zugang im Rahmen der Umweltinformationsgesetzgebung geregelt wird, erfolgt eine Streichung des Absatz 3.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Aktualisierung des Verweises auf die ab 2025 gültige Verordnung (EU) 2022/2379.

Zu Doppelbuchstabe bb

Aktualisierung des Verweises auf die ab 2025 gültige Verordnung (EU) 2022/2379.

Zu Buchstabe b

Aktualisierung des Verweises auf die ab 2025 gültige Verordnung (EU) 2022/2379.

Zu Nummer 3

Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 müssen die Verwender von Pflanzenschutzmitteln ab 1. Januar 2026 die Aufzeichnungen elektronisch in einem maschinenlesbaren Format führen. Dementsprechend tritt auch die entsprechende Anpassung im nationalen Recht (§ 11 Absatz 1 Satz 1) zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Damit bei den statistischen Erhebungen im Jahr 2024 keine Unklarheiten bezüglich der anzuwendenden Vorschriften bestehen, soll § 21 Absatz 1 und 3 mit Ablauf des 31.12.2025 in Kraft treten.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des Seefischereigesetzes wurde auf den Tag nach der Verkündung festgelegt. Es soll eine zügige Behebung des Durchführungsdefizits des EU-Rechts gewährleistet werden. Zudem ist kein hoher organisatorischer Aufwand bei den Vollzugsbehörden zu erwarten.

Die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ein elektronisches Format für die Aufzeichnungen der beruflichen Verwender und ein elektronisches Verfahren für die Bereitstellung der Anwendungsdaten vorzugeben soll die Verabschiedung einer Rechtsverordnung bis 1. Januar 2026 ermöglichen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1047. Sitzung am 27. September 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 14 Absatz 3 Nummer 13 SeefischG)

In Artikel 1 Nummer 2 sind die Wörter „das Komma“ durch die Wörter „der Punkt“ zu ersetzen.

Begründung:

Berichtigung redaktioneller Fehler.

2. Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb,
Buchstabe b (§ 11 Absatz 1 Satz 2 – neu -, Absatz 3 PflSchG)*

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 2

Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Das Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148; 1281), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe ... < weiter wie Vorlage Buchstabe a > ...

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Neben den Angaben gemäß Artikel 1 in Verbindung mit dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 der Kommission vom 10. März 2023 betreffend den Inhalt und das Format der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel (ABl. L 74 vom 13.3.2023, S. 4) müssen die Aufzeichnungen von beruflichen Verwendern auch Angaben zur Bezeichnung des Schadorganismus enthalten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Aufzeichnungen der beruflichen Verwender nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 Regelungen zu treffen über die verpflichtende Verwendung

1. eines bestimmten elektronischen Formats und

2. eines bestimmten elektronischen Verfahrens für die Bereitstellung der in diesen Aufzeichnungen enthaltenen Informationen.“

* Bei gleichzeitiger Weiterverfolgung der Ziffern 2, 3 und 4 sind diese redaktionell zusammenzuführen.

2. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird ... < weiter wie Vorlage > ...
 - aa) ... < weiter wie Vorlage > ... mit der Maßgabe, dass die Abkürzung „Abl.“ jeweils durch die Abkürzung „Abl.“ ersetzt wird.
 - bb) ... < weiter wie Vorlage > ...
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009“ durch die Wörter „Artikel ... < weiter wie Vorlage > ...“
3. Folgender § 75 wird ... < weiter wie Vorlage >.*

Begründung:

Mit dem neuen Satz 2 in § 11 Absatz 1 soll die verpflichtende Angabe der Indikation geregelt werden. Die Aufzeichnungen nach Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 enthalten nicht die Angabe der Indikation, also des zu bekämpfenden Schadorganismus. Laut BMEL wurde dies leider bei der damaligen Festlegung der Angaben nach Artikel 67 auf EU-Ebene übersehen, so in das PflSchG übernommen und seitdem nicht korrigiert. Auch im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 sind keine Angaben zum Schadorganismus enthalten. Die Angabe der Indikation ist jedoch für eine Plausibilitätsprüfung der Aufzeichnungen und somit für eine korrekte statistische Erfassung zwingend erforderlich. Auch für die Einordnung der erhobenen Daten im Hinblick auf die Bemühungen zur Reduktion von Pflanzenschutzmitteln oder Rückschlüsse für die Beratung ist diese Angabe essentiell. Ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand wird nicht gesehen, weil es bereits gängige Praxis ist den Schaderreger bei den Aufzeichnungen anzugeben. Es ist jedoch zu befürchten, dass bei einer Umstellung auf das elektronische Aufzeichnungsformat diese freiwillige Angabe in einem optionalen Eingabefeld nicht mehr aufgezeichnet wird. Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur.

Anzumerken ist, dass es vor dem Hintergrund der fehlerhaften redaktionellen Struktur des Artikels 2, die wohl dem Umstand geschuldet ist, dass der Einleitungssatz mit einer Absatzbezeichnung versehen ist, einer redaktionellen Überarbeitung des gesamten Artikels 2 bedarf.

3. Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 21 Absatz 1 Satz 1, Satz 2, Satz 3, Absatz 3 PflSchG)*

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

,Artikel 2

Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Das Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148; 1281), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird ... < weiter wie Vorlage Nummer 1 > ...
 - aa) In Satz 1 wird ... < weiter wie Vorlage Buchstabe a > ...
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: ... < weiter wie Vorlage Buchstabe a Doppelbuchstabe aa > ...
 - b) Absatz 3 wird ... < weiter wie Vorlage Buchstabe b > ...

* Bei gleichzeitiger Weiterverfolgung der Ziffern 2, 3 und 4 sind diese redaktionell zusammenzuführen.

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über Statistiken zu Pestiziden (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 1)“ durch die Wörter „Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit dem Anhang Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/16/EG des Rates (ABl. L 315 vom 7.12.2022, S. 1)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Die zuständigen Behörden“ die Wörter „und Statistischen Landesämter“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009“ durch die Wörter „Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit dem Anhang Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/2379“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009“ durch die Wörter „Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Anhang Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/2379“ ersetzt.

3. Folgender § 75 wird ... < weiter wie Vorlage >.

Begründung:

Die Änderungen zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und cc sowie Buchstabe b sind zum Erreichen des Gewollten erforderlich. Ausweislich der Begründung soll in § 21 des Pflanzenschutzgesetzes der Verweis auf die ab 2025 gültige Verordnung (EU) 2022/2379 aktualisiert werden. Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2379 enthält jedoch Regelungen zur Aufhebung bestehender Verordnungen. Hingegen ist der Themenbereich „Statistiken zu Pflanzenschutzmitteln“ in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e – in Verbindung mit dem Anhang Buchstabe e – enthalten.

Die wesentliche inhaltliche Änderung betrifft mit Buchstabe a Doppelbuchstabe bb den § 21 Absatz 1 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes. Damit soll sichergestellt werden, dass neben den zuständigen Behörden (Pflanzenschutzdienste der Länder) auch die Statistischen Landesämter an den Erhebungen mitwirken. Durch den Ersatz der ursprünglichen Rechtsgrundlage (Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über Statistiken zu Pestiziden (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 1)) durch die Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung werden sich zukünftig auch die Anforderungen und das Verfahren der Erhebungen von Daten über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich ändern. Bisher hat das JKI die statistischen Erhebungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen des Panel Pflanzenschutzmittel-Anwendungen (PAPA) durchgeführt. Hierbei waren die Verbände maßgeblich beteiligt, indem sie die anonymisierten Daten einzelner Betriebe gegen eine Aufwandsentschädigung bereitgestellt haben. Durch den deutlich höheren Bedarf an Daten wird dieses Verfahren nach Aussage des JKI zukünftig nicht mehr möglich sein. Also müssen gemäß dem aktuellen Wortlaut von § 21 PflSchG die Daten durch die Pflanzenschutzdienste der Länder bereitgestellt werden. Hier wird ein erheblicher Mehraufwand für die zuständigen Behörden gesehen (z. B. Betriebsauswahl, Aufforderung zur Datenübermittlung, Anonymisierung, Plausibilitätsprüfung, Übermittlung von Rückfragen des JKI an Betriebe), der nicht in den originären Zuständigkeitsbereich des Pflanzenschutzdienstes fällt. Die Pflanzenschutzdienste der Länder müssen hierbei Unterstützung von den Statistischen Landesämtern erhalten.

Anzumerken ist, dass es vor dem Hintergrund der fehlerhaften redaktionellen Struktur des Artikels 2, die wohl dem Umstand geschuldet ist, dass der Einleitungssatz mit einer Absatzbezeichnung versehen ist, einer redaktionellen Überarbeitung des gesamten Artikels 2 bedarf.

4. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 75 PflSchG)*

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 2

Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Das Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148; 1281), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird ... < weiter wie Vorlage Nummer 1 > ...

aa) In Satz 1 wird ... < weiter wie Vorlage Buchstabe a > ...

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: ... < weiter wie Vorlage Buchstabe a Doppelbuchstabe aa > ...

b) Absatz 3 wird ... < weiter wie Vorlage Buchstabe b > ...

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird ... < weiter wie Vorlage > ...

aa) ... < weiter wie Vorlage > ... mit der Maßgabe, dass die Abkürzung „Abl.“ jeweils durch die Abkürzung „ABl.“ ersetzt wird.

bb) ... < weiter wie Vorlage > ...

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009“ durch die Wörter „Artikel ... < weiter wie Vorlage > ...“ ersetzt.

3. Folgender § 75 wird angefügt:

„§ 75

Anwendungsbestimmungen

(1) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 ist § 11 Absatz 1 Satz 1 in der bis zum [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 ist § 21 Absatz 1 und 3 in der bis zum [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Begründung:

Berichtigung redaktioneller Fehler.

* Bei gleichzeitiger Weiterverfolgung der Ziffern 2, 3 und 4 sind diese redaktionell zusammenzuführen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1 Artikel 1 Nummer 2 (§ 14 Absatz 3 Nummer 13 SeeFischG)

Die Bundesregierung unterstützt die Änderung. Es handelt sich um die Berichtigung eines redaktionellen Fehlers.

Zu Ziffer 2 Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb,
Buchstabe b (§ 11 Absatz 1 Satz 2 – neu – Absatz 3 PflSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Änderungswunsch ab.

Die Bundesregierung hat grundsätzlich Verständnis für das Anliegen der Länder, eine Aufzeichnung der Bezeichnung des Schadorganismus bzw. des Behandlungsgrundes ist aus Sicht der Bundesregierung fachlich durchaus zu befürworten. Eine Erweiterung der Aufzeichnungspflicht dürfte auch EU-rechtskonform sein.

Eine entsprechende Ergänzung des Gesetzentwurfs würde aber eine Notifizierungspflicht nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 auslösen. Die Notifizierung setzt eine mindestens dreimonatige (bei Abgabe einer ausführlichen Stellungnahme durch die Kommission oder einen anderen Mitgliedstaat sechsmonatige) Stillhaltefrist in Gang, vor deren Ablauf der Bundestag das Gesetz nicht beschließen darf.

Eine solche weitere Verzögerung des Gesetzgebungsvorhabens sollte aus Sicht der Bundesregierung vermieden werden, insbesondere, um eine zeitnahe Ausgestaltung einer Regelung über die verpflichtende Verwendung eines bestimmten elektronischen Formats für die von den Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel zu ermöglichen.

Zu Ziffer 3 Artikel 2 Nummer 2 (§ 21 Absatz 1 Satz 1, Satz 2, Satz 3 Absatz 3 PflSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungswunsch nur zum Teil zu.

Der Änderung gemäß Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, mit der die Wörter „und Statistischen Landesämter“ eingefügt werden, kann nicht zugestimmt werden.

Das Pflanzenschutzgesetz wird als Bundesgesetz von den Ländern „als eigene Angelegenheit ausgeführt“ (Artikel 83 GG). Entsprechend regeln die Länder in ihrem jeweiligen Landesrecht die genaue Ausgestaltung der Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes selbst (Einrichtung der Behörden und Verwaltungsverfahren gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG). Das Pflanzenschutzgesetz konkretisiert dies in § 59 Absatz 1 und legt fest, dass in den Ländern die Durchführung des Gesetzes einschließlich der Überwachung der Einhaltung seiner Vorschriften den nach Landesrecht zuständigen Behörden obliegt. Eine Festlegung der zuständigen Landesbehörden hat danach auf Ebene des Landesrechts zu erfolgen.

Die Bundesregierung strebt in diesem Zusammenhang an, in Zusammenarbeit mit den Ländern bis 2028 eine sachgerechte und konsensfähige Lösung hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen aus der SAIO-Verordnung (EU) 2022/2379 auszuarbeiten.

Die Bundesregierung unterstützt jedoch das Anliegen einer Anpassung der Verweisungen in den Änderungen Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe cc sowie Buchstabe b. Es handelt sich um die Berichtigung redaktioneller Fehler. Die vorgeschlagenen Verweisungen sollten weiter konkretisiert werden.

Dementsprechend schlägt die Bundesregierung gegenüber dem Bundestag vor, Nummer 2 wie folgt zu fassen:

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über Statistiken zu Pestiziden (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 1)“ durch die Wörter „des Artikel 4 Absatz 1 und 5 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 und mit dem Anhang Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/16/EG des Rates (ABl. L 315 vom 7.12.2022, S.1)“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009“ durch die Wörter „Artikel 4 Absatz 1 und 5 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 und mit dem Anhang Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/2379“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009“ durch die Wörter „Artikel 4 Absatz 1 und 5 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 und mit dem Anhang Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/2379“ ersetzt.

Zu Ziffer 4 Artikel 2 Nummer 3 (§ 75 PflSchG)

Die Bundesregierung unterstützt die Änderung. Es handelt sich um die Berichtigung redaktioneller Fehler.